

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weida Vom 12.11.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. 277, 288, erlässt die Stadt Weida auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 6.11.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung:

§ 1 – Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Stadt Weida i.d.F. der Neubekanntmachung vom (Amtsblatt der Stadt Weida „Weidaer Amtsblatt“, Nummer, Ausgabe 16 des Jahrgangs 27, Ausgabetag 26.09.2020, Seite 2f.) zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 1.07.2025 (bereitetgestellt am 3.07.2025 unter <https://www.weida.de/buergerservice/satzungen-ortsrecht/>) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird neu gefasst „Stadtwappen, Logo, Stadtflagge, Dienstsiegel“

Abs. 1 wird ergänzt: nach dem Wort „Wappen,“ wird das Wort „Logo“ eingefügt.

Abs. 2 Satz 2 wird ergänzt: nach „des Wappens“ wird „und des Logos“ eingefügt.

§ 3 wird neu gefasst „Einwohnerfragestunde und -versammlung“

1. Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

Bei jeder öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Weida pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und sollten spätestens 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung Weida (info@weida.de) eingehen. Sie können auch mündlich in der Sitzung gestellt werden, wobei grundsätzlich zunächst die schriftlich bzw. per E-Mail eingegangenen Fragen Vorrang haben.

Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und auf max.30 Minuten begrenzt. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 2 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Frage/n bzw. Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 verschieben sich in der Nummerierung und werden zu Absätzen 2 bis 4.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weida, den 12.11.2025


Geldner
Bürgermeister

